

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Es sind wahrlich ausserordentliche Wochen, in welchen wir uns bewegen. Wir möchten Ihnen und Ihren Angehörigen gleich zu Beginn dieser Mitteilung beste Gesundheit, viel Mut und Zuversicht wünschen.

Die aktuelle Lage ist für uns alle sehr herausfordernd und zwar nicht nur deshalb, weil wir bis auf weiteres keine Konzerte und Proben durchführen können, sondern auch weil Löhne wegfallen, Einnahmen ausbleiben, Existenzen gefährdet sind etc. Aus der Zusammenarbeit des Schweizer Musikkongresses - in welchem wir Mitglied sind - mit dem Bundesamt für Kultur BAK und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zeichnen sich nun konkrete Lösungen ab. Wir danken allen Beteiligten ganz herzlich für ihr diesbezügliches erfolgreiches Engagement. Zudem haben wir intern unser Verbandsleitungsmitglied lic. iur. Andy Kollegger mit der Betreuung dieses anspruchsvollen Themas beauftragt. Er wird Möglichkeiten aufzeigen und entsprechend laufend über diese orientieren.

Spätestens seit schweizweit alle Veranstaltungen, so auch Konzerte und sogar Proben, verboten sind, gibt es etliche Dirigenten oder Musiklehrer, die keinen Lohn mehr bekommen. Auch die Vereine hatten mit dem Verbot der Veranstaltungen finanzielle Aufwendungen, auf denen sie nun sitzen bleiben. Die aktuellen Problembereiche wurden daher wie folgt identifiziert:

1. Erwerbsausfälle bei Dirigentinnen und Dirigenten
2. Finanzieller Schaden bei den Vereinen.

Zum Punkt 1) Erwerbsausfälle bei Dirigentinnen und Dirigenten

Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob die Dirigenten vom Verein angestellt sind oder ob die Dirigenten für diese Tätigkeit selbständig erwerbend sind. Hier eine grobe Übersicht über die beiden Kategorien sowie die daraus resultierenden Möglichkeiten und konkreten Empfehlungen.

	Selbständig	Angestellt
Unterscheidungsmerkmale	Auftrag, Dirigent bekommt vom Verein keinen Lohnausweis, Sozialabgaben werden durch den Dirigenten abgerechnet.	Arbeitsvertrag, Dirigent bekommt einen Lohnausweis, Sozialabgaben werden durch den Verein abgerechnet.
Finanzieller Ausfall	Keinen Auftrag und dadurch keine Einnahmen mehr.	Lohn muss vom Verein dem Dirigenten / der Dirigentin weiter bezahlt werden ohne dass Proben oder Konzerte stattfinden können.
Möglichkeiten	Der Bundesrat hat beschlossen, dass selbständig Erwerbende in dieser ausserordentlichen Lage grds. Anspruch auf Entschädigung	Arbeitgeber (Verein) können für ihre Mitarbeitenden (Dirigent/Dirigentin) Kurzarbeit beantragen.

	für den Erwerbsausfall haben.	
Höhe der Entschädigung	Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag.	80% des regulären Lohnes.
Zuständige Stelle	Ausgleichskasse der selbständigen Person.	Das jeweilige kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (Name kantonal unterschiedlich) in dem der Verein (Arbeitgeber) seinen Sitz hat
Konkrete Empfehlung	Als selbständig Erwerbender auf Webseite der eigenen Ausgleichskasse gehen und das entsprechende Formular ausfüllen und einreichen.	Als Arbeitgeber auf die Webseite des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit gehen und Formular «Voranmeldung für Kurzarbeit» ausfüllen und einreichen.
Hilfreiche Informationen (nur Beispiele)	https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html	Kantonale Arbeitsämter.

Wer weder angestellt noch selbständig ist, wird auf seinem Ausfall sitzen bleiben, denn es wurden für ihn keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Es würde unsere Möglichkeiten übersteigen, die jeweiligen Anträge zu stellen. Das müssen die Betroffenen weiterhin selber machen. Die in den letzten Tagen gemachten Erfahrungen zeigen uns aber, dass die Antworten der Amtsstellen oftmals in einem «Juristendeutsch» abgefasst sind, das teilweise schwer zu verstehen ist. Daher sind wir bereit - wo nötig - die aufgrund eurer Anträge von den Behörden erlassenen Verfügungen durchzusehen und eine Empfehlung über das weitere Vorgehen abzugeben. Wir bitten um Verständnis, dass keine umfangreichen Korrespondenzen geführt werden können. Auch die Verfassung von allfälligen Einsprachen und dergleichen werden aus Ressourcengründen nicht angeboten.

Zum Punkt 2) Finanzieller Schaden bei den Vereinen

Auch bei den Vereinen wurden im Zusammenhang mit Veranstaltungen Aufwendungen getätigt, die aber wegen der Absage der Veranstaltung unnütz waren. Es ist ihnen dadurch ein finanzieller Schaden entstanden. Entsprechend hoffungsvoll haben wir den am 20. März 2020 beschlossenen Notfallmassnahmen des Bundesrates entgegengesehen. Wir beurteilen diese für den Moment als angebracht und angemessen. Der Bundesrat hat klar gemacht, dass er die Hilferufe der Kulturschaffenden und Veranstaltenden insbesondere auch im Bereich Laienkultur gehört hat, und dass er bereit ist, substantielle Unterstützung insbesondere auch von Kulturvereinen im Laienbereich zu leisten.

Erste diesbezügliche Informationen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Kultur BAK: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html>

Die Informationen über die genaue Ausgestaltung der Massnahmen werden nächstens erwartet. Wir werden uns daraufhin organisieren und die Prozesse für unseren Verband und allenfalls für befreundete Verbände definieren und umsetzen. Wir werden einfache, rasche und pragmatische Abläufe vorsehen.

Weitere Fragen

Damit wir nicht auf Vorrat Rechtsfragen bearbeiten, bitten wir euch, eure allfällig aktuell anstehenden Fragen an die E-Mail-Adresse corona@windband.ch zu senden. Wir sammeln diese und werden darauf in den nächsten Newsletter eingehen. Zudem werden auch auf unserer Webseite laufend die aktuellen Informationen aufgeschaltet.

Wir hoffen, euch mit unserem Engagement zu dienen und sind überzeugt: zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit.